



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DAS KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELL (CCBM)

DEZEMBER 2007

VERFAHREN FÜR
GESCHÄFTSPARTNER
DES EUROSISTEMS

DE



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM



DAS KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELL (CCBM)

DEZEMBER 2007



VERFAHREN FÜR GESCHÄFTSPARTNER DES EUROSYSTEMS

Auf allen
Veröffentlichungen
der EZB ist im
Jahr 2007 ein
Ausschnitt der
20-€-Banknote
abgebildet.



© Europäische Zentralbank, 2007

Anschrift

Kaiserstraße 29
D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift

Postfach 16 03 19
D-60066 Frankfurt am Main

Telefon

+49 69 1344 0

Internet

www.ecb.europa.eu

Fax

+49 1344 6000

Telex

411 144 ecb d

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1830-4516 (Online-Version)



INHALT

EINLEITUNG	
I FUNKTIONSWEISE DES KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELLS	6
1.1 Nutzung des Korrespondenzzentralbank-Modells	6
1.2 Betriebszeiten des Korrespondenzzentralbank-Modells	6
1.3 Welche NZB fungiert als Korrespondenzzentralbank?	7
2 CCBM-VERFAHREN	7
2.1 CCBM-Verfahren für marktfähige Sicherheiten	7
2.2 CCBM-Verfahren für nicht marktfähige Sicherheiten	9
2.2.1 Eigentumsübertragung, Verpfändung und Abtretung von Kreditforderungen im Auftrag und im Namen der Heimatzentralbank	11
2.2.2 Nicht marktfähige Schuldtitel, die mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besichert sind	11
3 RECHTLICHER RAHMEN	11
4 PREISGESTALTUNG	12
5 STATISTIKEN ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE NUTZUNG VON SICHERHEITEN	12
5 ANHÄNGE	
1 Überblick über im Euroraum verwendete Rechtsinstrumente	13
2 Eigentumsübertragung, Verpfändung und Abtretung von Kreditforderungen im Auftrag und im Namen der Heimatzentralbank	14
3 Überblick über die verschiedenen ausländischen Wertpapiere im Bestand von Wertpapierabwicklungssystemen (Stand: Dezember 2007)	16
4 Technische Einzelheiten des Korrespondenzzentralbank-Modells	17



EINLEITUNG

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) führte das Eurosystem im Januar 1999 das Korrespondenz-zentralbank-Modell (Correspondent Central Banking Model, CCBM) ein. Sein Hauptzweck besteht darin, sicherzustellen, dass sämtliche notenbankfähigen Sicherheiten, die für geldpolitische Geschäfte verwendet oder zur Liquiditätsbeschaffung in TARGET/TARGET2 genutzt werden können, allen Geschäftspartnern des Eurosystems zur Verfügung stehen, unabhängig davon, wo die Sicherheiten verwahrt werden bzw. der Geschäftspartner seinen Sitz hat. Das Eurosystem ist stets bemüht, die Leistungsfähigkeit des CCBM zu optimieren. Aus diesem Grund hat es einen einheitlichen, für sämtliche Kreditgeschäfte des Eurosystems geltenden Rahmen für notenbankfähige Sicherheiten, das „einheitliche Sicherheitenverzeichnis“, entwickelt, der am 1. Januar 2007 in Kraft trat und somit das ehemalige Zwei-Kategorien-System ersetzte.¹

Das Korrespondenzcentralbank-Modell stellt eine mittelfristige Lösung dar, um die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten zu ermöglichen, bis angemessene Marktlösungen im gesamten Euro-Währungsgebiet bzw. in der gesamten Europäischen Union (EU) zur Verfügung stehen. Es bestehen seit einiger Zeit Verbindungen zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen verschiedener Länder. Soweit der EZB-Rat diese Verbindungen für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen hat, stellen sie eine anerkannte Alternative zum CCBM dar.

Das vorliegende Dokument dient dazu, den Geschäftspartnern des Eurosystems sowie anderen in CCBM-Verfahren eingebundenen Marktteilnehmern die Funktionsweise des CCBM darzulegen; des Weiteren soll hier ein Überblick über die Hauptmerkmale des Modells gegeben werden. Nähere Informationen können die Geschäftspartner bei den nationalen Zentralbanken (NZBen) des Eurosystems² einholen.

- ¹ Mit Ausnahme von Sicherheiten, die Übergangsregelungen unterliegen. Marktfähige Sicherheiten, die vor dem 31. Mai 2007 begeben wurden und an nicht geregelten Märkten gehandelt werden, die derzeit die Anforderungen des Eurosystems bezüglich Sicherheit und Zugänglichkeit, nicht aber hinsichtlich Transparenz erfüllen, bleiben bis zum 31. Dezember 2009 notenbankfähig und sind danach für Kreditgeschäfte des Eurosystems nicht mehr zugelassen. Das Eurosystem hat festgelegt, dass – mit Ausnahme internationaler und supranationaler Institutionen – Emittenten marktfähiger, für die Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassener Sicherheiten entweder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem der vier nicht dem EWR angehörenden G-10-Länder (Kanada, Japan, Schweiz und die USA) niedergelassen sein müssen. Somit sind Sicherheiten, die nach dem 1. Januar 2007 von Stellen mit Sitz außerhalb des EWR oder außerhalb eines der nicht dem EWR angehörenden G-10-Länder begeben werden, nicht notenbankfähig, unabhängig davon, ob eine Garantie einer im EWR ansässigen Stelle vorliegt oder nicht. Vor dem 1. Januar 2007 emittierte Sicherheiten bleiben jedoch bis zum 31. Dezember 2011 notenbankfähig und sind erst nach diesem Datum nicht mehr für die Geschäfte des Eurosystems zugelassen.
- ² Folgende NZBen bilden das Eurosystem: die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique, die Deutsche Bundesbank, die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland, die Bank von Griechenland, die Banco de España, die Banque de France, die Banca d'Italia, die Zentralbank von Zypern, die Banque centrale du Luxembourg, die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, die De Nederlandsche Bank, die Oesterreichische Nationalbank, die Banco de Portugal, die Banka Slovenije und die Suomen Pankki – Finlands Bank. Das CCBM steht auch den Geschäftspartnern der Danmarks Nationalbank, der Bank of England und der Sveriges Riksbank zur Verfügung. Da die CCBM-Verfahren außerhalb des Eurosystems geringfügig von den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren abweichen können, wird den Geschäftspartnern dieser Länder empfohlen, sich mit ihrer jeweiligen Zentralbank in Verbindung zu setzen.

I FUNKTIONSWEISE DES KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELLS

Geschäftspartner, die an den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems teilnehmen, und TARGET/TARGET2-Teilnehmer können nur von der Zentralbank des Landes, in dem sie ihren Sitz haben – also ihrer Heimatzentralbank (Home Central Bank, HCB) – durch Hinterlegung notenbankfähiger Sicherheiten Kredit erhalten. Über das CCBM können sie jedoch marktfähige Sicherheiten verwenden, die in anderen Ländern begeben (d. h. registriert oder hinterlegt) wurden. Hierzu müssen die Geschäftspartner mit dem Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten (d. h. dem System, über das die Wertpapiere begeben bzw. bei dem sie verwahrt werden) vereinbaren, dass die Sicherheiten auf ein Konto der lokalen NZB, also im Allgemeinen der Zentralbank des Landes, in dem das Wertpapierabwicklungssystem beheimatet ist, übertragen werden. Die lokale NZB hält dann die Sicherheiten zugunsten der kreditgewährenden Zentralbank (d. h. der Heimatzentralbank) und dient somit als Korrespondenzzentralbank (Correspondent Central Bank, CCB).

Für die Mobilisierung nicht marktfähiger Sicherheiten, d. h. Kreditforderungen und nicht marktfähige, mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel (*retail mortgage-backed debt instruments, RMBDs*), die nicht dem nationalen Recht unterliegen, wurden spezielle CCBM-Lösungen entwickelt. Diese Sicherheiten können durch Eigentumsübertragung, Abtretung, Verpfändung oder schwebende Sicherungsrechte (*floating charges*) im Auftrag und im Namen der Heimatzentralbank im Rahmen des CCBM genutzt werden. Um die grenzüberschreitende Nutzung von irischen hypothekarisch gesicherten Solawechseln zu ermöglichen, wurde eine Ad-hoc-Variante entwickelt. Nähere Informationen hierzu können Anhang 2 entnommen werden.

I.1 NUTZUNG DES KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELLS

Abgesehen von der Tatsache, dass die Übertragung der Sicherheiten in einem anderen Land veranlasst werden muss, erfordert die Nutzung des CCBM im Allgemeinen keine besonderen Verfahren seitens der Geschäftspartner. Es sollte ihnen jedoch bewusst sein, dass sich die Marktpflogenheiten in anderen Ländern von jenen in ihrem Heimatland unterscheiden können. Insbesondere sollten sie berücksichtigen, dass in der EU unterschiedliche Besicherungsformen (Reposgeschäfte, Abtretungen, Verpfändungen oder *floating charges*) und verschiedene Methoden zur Haltung von Sicherheiten (im Poolverfahren oder im Kennzeichnungsverfahren) verwendet werden und die CCB möglicherweise ein anderes Verfahren als ihre lokale NZB anwendet. Die anzuwendende Besicherungsform wird von der kreditgewährenden Zentralbank (der HCB) festgelegt, sofern die CCB mehrere Formen anbietet; die HCB trägt die alleinige Verantwortung für die Wahl der Art und Weise der Besicherung.

Existiert eine anerkannte Alternative, so sind die Geschäftspartner nicht zur Nutzung des CCBM verpflichtet. Alle notenbankfähigen Sicherheiten können über das CCBM und im Fall von marktfähigen Sicherheiten über zugelassene Verbindungssystemen genutzt werden. Die Nutzung nicht marktfähiger Sicherheiten, die nicht dem nationalen Recht unterliegen, kann nach wie vor nur über das CCBM erfolgen.

Weitere Informationen zu rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekten finden sich in Anhang 1 und 4.

I.2 BETRIEBSZEITEN DES KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELLS

Das CCBM wird zur Unterstützung der geldpolitischen Operationen des Eurosystems und zur Gewährung von Innertageskrediten im Rahmen von TARGET/TARGET2 verwendet. In der Regel können die Geschäftspartner ihre Instruktionen

zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr MEZ einreichen. Das heißt, dass die Betriebszeiten zwar den üblichen Zeitrahmen abdecken, in dem die regulären Offenmarktgeschäfte des Eurosystems durchgeführt werden, jedoch nicht die gesamte Betriebszeit von TARGET/TARGET2. Nutzer des Korrespondenz-zentralbank-Modells, die nach 16.00 Uhr MEZ Sicherheiten grenzüberschreitend verwenden möchten, sollten diese daher vor diesem Zeitpunkt bei der Korrespondenzzentralbank hinterlegen. In Ausnahmefällen – z. B. aus geldpolitischen Gründen oder um den reibungslosen Abschluss von TARGET/TARGET2 zu gewährleisten – kann der Annahmeschluss des CCBM verlängert werden.

1.3 WELCHE NZB FUNGIERT ALS KORRESPONDENZZENTRALBANK?

Bei *marktfähigen Sicherheiten* ist die Korrespondenzzentralbank im Allgemeinen die NZB im Land des Wertpapierabwicklungssystems des Emittenten (dieses ist normalerweise das nationale System des Landes, in dem die Sicherheiten begeben, also registriert/hinterlegt wurden). Für jede notenbankfähige Sicherheit ist in der Regel nur eine CCB zuständig. Allerdings gilt:

- Bei Euro-Emissionen und internationalen Emissionen, die gleichzeitig über die Euroclear Bank und Clearstream Banking Luxembourg begeben werden, dient die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique als CCB für die Bestände der Euroclear Bank, während die Banque centrale du Luxembourg als CCB für die Bestände von Clearstream Banking Luxembourg zuständig ist.
- Bei irischen Staatsanleihen, die bei der Euroclear Bank verwahrt werden, dient die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland als CCB.
- Bei Euro-Emissionen und internationalen Emissionen, die über die Euroclear Bank und Clearstream Luxembourg begeben werden und bei denen die Regierung des Vereinigten Königreichs oder ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Emittent ist,

handelt die Bank of England als Korrespondenzzentralbank.

Nähere Informationen über die für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassenen marktfähigen Sicherheiten sind auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu) abrufbar. Bei Problemen oder für weitere Informationen steht zudem eine E-Mail-Hotline zur Verfügung (siehe hierzu die Rubrik „eligible assets“ auf der EZB-Website).

Bei *nicht marktfähigen Sicherheiten* gilt im Allgemeinen, dass die NZB des Landes, dessen Recht die betroffenen Sicherheiten unterliegen, die CCB ist.

2 CCBM-VERFAHREN

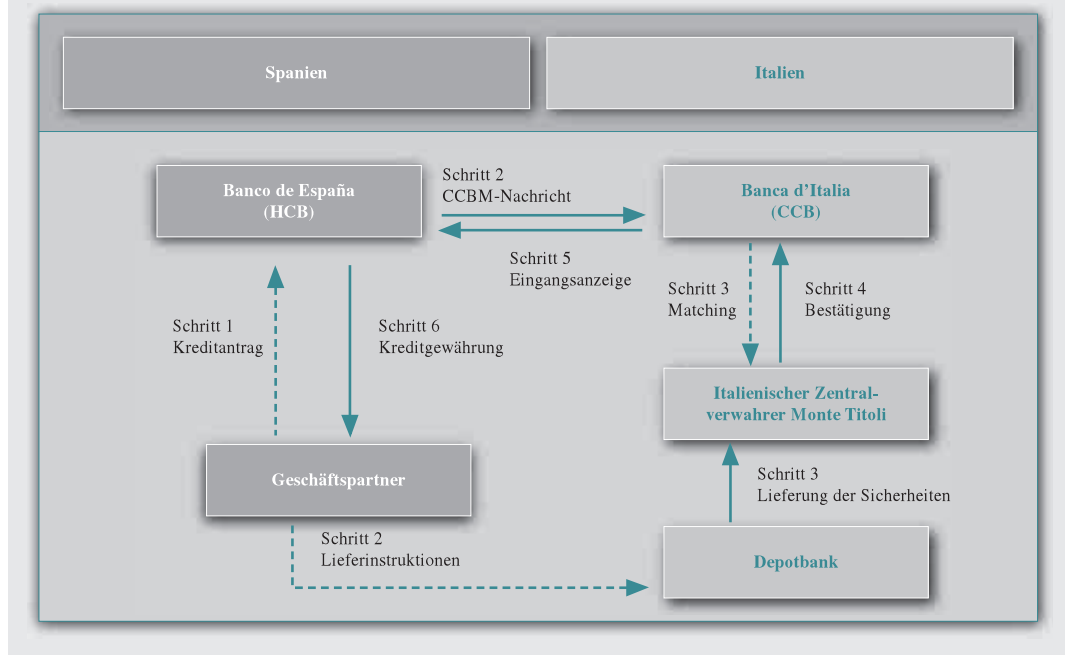
2.1 CCBM-VERFAHREN FÜR MARKTFÄHIGE SICHERHEITEN

Möchte ein Geschäftspartner markt- und notenbankfähige Sicherheiten bei seiner HCB besichern, so weist er das Wertpapierabwicklungssystem in dem Land, in dem die Sicherheiten begeben wurden, an, die Sicherheiten im Namen der HCB an die Zentralbank dieses Landes (CCB) zu übertragen.

Die CCB übermittelt der HCB die erforderlichen Informationen über die Lieferung und Refinanzierungsfähigkeit der Wertpapiere, während die HCB diese Informationen verarbeitet, das Bewertungsverfahren (einschließlich Margenausgleich und Bewertungsabschlagen) durchführt und dem Geschäftspartner Liquidität zur Verfügung stellt (indem sie eine Barauszahlung vornimmt oder eine Erhöhung der Überziehungskreditlinie des Geschäftspartners veranlasst). Die HCB gewährt erst dann Kredit, wenn sie sicher ist, dass es sich bei den Wertpapieren des Geschäftspartners um notenbankfähige Sicherheiten handelt und diese sicher bei der CCB eingegangen sind.

Um die Leistungsfähigkeit des Korrespondenz-zentralbank-Modells zu steigern, beschloss der EZB-Rat, dass die HCB und die CCB ab

Abbildung Nutzung von in Italien begebenen und hinterlegten notenbankfähigen Sicherheiten durch einen in Spanien ansässigen Geschäftspartner zur Kreditaufnahme bei der Banco de España



Januar 2004 danach streben sollten, ihre internen Verfahren (d. h. Schritt 2 und 6 im Fall der HCB bzw. Schritt 3 und 5 im Fall der CCB, siehe Abbildung) innerhalb von 30 Minuten³ abzuwickeln. Die Voraussetzung hierbei ist, dass die Geschäftspartner (und deren Depotbanken) ihre Instruktionen korrekt einreichen; bei hohem Geschäftsaufkommen kann es jedoch zu Verzögerungen kommen.

Da Depotbanken in der Prozesskette des Korrespondenzzentralbank-Modells in vielen Fällen eine wichtige Rolle spielen (sie liefern die marktfähigen Sicherheiten im Auftrag des Geschäftspartners an die CCB (siehe hierfür Schritt 3 in der Abbildung), haben die wichtigsten europäischen Verbände der Kreditwirtschaft (die Bankenvereinigung der Europäischen Union, die Europäische Sparkassenvereinigung und die Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken) optimale Verfahren („best practices“) für Depotbanken festgelegt, die an CCBM-Transaktionen beteiligt sind (siehe nachfolgenden Kasten). Diese Verfahren traten im Mai 2005 in Kraft. Sie helfen den Marktteilnehmern dabei, die Effizienz des Korrespondenzzentral-

bank-Modells zu steigern (z. B. durch Referenzgrößen für den zeitlichen Ablauf, klare Eingabezeiten und Kommunikationswege).

Aufgrund der Anstrengungen, die die Zentralbanken und die meisten der an den CCBM-Geschäften beteiligten Depotbanken unternommen haben, liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für CCBM-Instruktionen bei knapp über einer Stunde. Voraussetzung hierfür ist, dass die von den Geschäftspartnern übermittelten Instruktionen korrekt sind und die Wertpapierabwicklungssysteme die Transaktionen ohne Verzögerung abwickeln können.

Bei nicht marktfähigen Sicherheiten gilt die Referenzgröße für den zeitlichen Ablauf nur für die CCBM-Funktion (d. h. für die Mobilisierung und den Rückübertragungsprozess) und schließt somit alle Aktivitäten aus, die mit dem Informationstransfer bezüglich dieser Sicherheiten einhergehen können.

3 Die Danmarks Nationalbank, die Sveriges Riksbank und die Bank of England bemühen sich, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen.

Beispiel

Eine spanische Bank beantragt bei der Banco de España (der spanischen Zentralbank) Kredit auf der Grundlage von marktfähigen Sicherheiten, die sie beim italienischen Zentralverwahrer Monte Titoli hält.

Schritt 1 – Die spanische Bank setzt sich mit der Banco de España (der HCB) in Verbindung und beantragt Kredit; sie teilt mit, dass sie beabsichtigt, über das Korrespondenzzentralbank-Modell marktfähige Sicherheiten zu verwenden, die sie in Italien hält.

Schritt 2 – Auf der Grundlage der vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Informationen versendet die Banco de España eine CCBM-Nachricht an die Banca d'Italia (die italienische Zentralbank), worin sie diese bittet, die italienischen Wertpapiere in ihrem Namen vom Geschäftspartner entgegenzunehmen. Gleichzeitig gibt der Geschäftspartner Anweisungen, die marktfähigen Sicherheiten auf ein Depotkonto der Banca d'Italia bei Monte Titoli zu übertragen (oder er weist seine Depotbank in Italien an, diese zu übertragen). In diesem Beispiel handelt die Banca d'Italia also als Korrespondenzzentralbank für die Banco de España (die HCB).

Schritt 3 – Sobald die Banca d'Italia die CCBM-Nachricht von der Banco de España erhalten hat, leitet sie die notwendigen Schritte (z. B. einen Datenabgleich, ein sogenanntes Matching) ein, um zu gewährleisten, dass die marktfähigen Sicherheiten auf ihrem Depotkonto bei Monte Titoli eingehen. In der Zwischenzeit überträgt der Geschäftspartner (oder seine Depotbank) die marktfähigen Sicherheiten gemäß den Lieferbestimmungen von Monte Titoli auf das Depotkonto der Banca d'Italia.

Schritt 4 – War die Abwicklung erfolgreich, schickt Monte Titoli eine Bestätigung an die Banca d'Italia.

Schritt 5 – Sobald die Banca d'Italia die Bestätigung von Monte Titoli erhalten hat, führt sie bestimmte interne Verfahren durch (z. B. die Ermittlung des Kurses der Sicherheiten). Anschließend sendet sie eine Eingangsanzeige an die Banco de España. Die Banca d'Italia hält die Sicherheiten zugunsten der Banco de España und dient ihr somit als Depotbank.

Schritt 6 – Nach Empfang der Eingangsanzeige gewährt die Banco de España der spanischen Bank Kredit.

2.2 CCBM-VERFAHREN FÜR NICHT MARKTFÄHIGE SICHERHEITEN

Bei der Erarbeitung des einheitlichen Verzeichnisses der bei den geldpolitischen Geschäften und der Innertageskreditgewährung des Eurosystems zugelassenen Sicherheiten wurde beschlossen, nicht marktfähige Sicherheiten, insbesondere Kreditforderungen und Schuldtitel, die mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besichert sind, aufzunehmen. Die Kriterien für

die Aufnahme dieser Sicherheiten in das einheitliche Sicherheitenverzeichnis sind in der EZB-Publikation „Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“ vom September 2006 aufgeführt.

Aufgrund der besonderen Merkmale von Kreditforderungen und mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherten Schuldtiteln haben

VON DER BANKENVEREINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION, DER EUROPÄISCHEN SPARKASSENVEREINIGUNG UND DER EUROPÄISCHEN VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN BESCHLOSSENE OPTIMALE VERFAHREN (BEST PRACTICES) FÜR MARKTTILNEHMER, DIE AN CCBM-GESCHÄFTEN BETEILIGT SIND

1. Depotbanken gewährleisten, dass ihre Kunden über die Regelungen und Verfahren für Instruktionen im Rahmen des Korrespondenzzentralbank-Modells informiert werden. Diese Regelungen und Verfahren beruhen so weit wie möglich auf den offiziellen lokalen Marktgepflogenheiten. Kunden müssen diese Regelungen und Verfahren befolgen, um eine zügige und effiziente Abwicklung ihrer Instruktionen sicherzustellen.
2. Die Abwicklung von CCBM-Instruktionen sollte, sofern möglich, automatisiert erfolgen. In diesem Zusammenhang werden weitestgehend elektronische Kommunikationswege zwischen Depotbanken und ihren Kunden genutzt, und alle Instruktionen beruhen auf dem ISO-Standard 15022.
3. Unter normalen Umständen bemühen sich die Depotbanken, die CCBM-Instruktionen ihrer Kunden innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt an das lokale Wertpapierabwicklungssystem weiterzuleiten, vorausgesetzt die Instruktionen sind vollständig und korrekt und der Kunde verfügt über die zu liefernden Wertpapiere.
4. Der Annahmeschluss der Depotbanken ist bei gleichzeitiger Abwicklung der CCBM-Instruktionen ihrer Kunden 30 Minuten vor Schließung des entsprechenden lokalen Wertpapierabwicklungssystems (siehe hierzu die regelmäßig aktualisierten Länder tabellen auf der Website der EZB). Allerdings wird den Kunden empfohlen, ihre Instruktionen am besten frühzeitig vor Annahmeschluss der Depotbank einzureichen, um Verzögerungen bei der Bearbeitung der Instruktionen zu vermeiden und der Depotbank ausreichend Zeit zu geben, auf Fehler und unvorhergesehene Probleme zu reagieren.
5. Marktteilnehmer stellen sicher, dass ihre Kunden problemlos auf Informationen zugreifen können, die es ihnen ermöglichen, den Status ihrer CCBM-Instruktionen zu überwachen.
6. Die Depotbanken verständigen sich mit ihren Kunden auf die Verwendung des Codes „CNCB“ (Verwaltung von Sicherheiten durch die Zentralbanken) zur Erkennung und (gegebenenfalls) vorrangigen Ausführung von CCBM-Instruktionen. Dieser auf dem ISO-Standard 15022 basierende Code erscheint in Feld 22F in der obligatorischen Sequenz E – „Settlement Details“ (Angaben zur Abwicklung) – und zeigt an, dass die Transaktion mit der Lieferung von Sicherheiten durch eine NZB unter der Nutzung des CCBM zusammenhängt.
7. Da es der „CNCB“-Code Depotbanken ermöglicht, CCBM-Instruktionen als solche zu erkennen, bemühen sie sich, ihre Kunden innerhalb von 15 Minuten nach Feststellung von Abwicklungsproblemen über diese zu informieren.

die EZB und die NZBen ein Verfahren für deren Mobilisierung über das Korrespondenzzentralbank-Modell entwickelt.

2.2.1 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, VERPFÄNDUNG UND ABTRETUNG VON KREDITFORDERUNGEN IM AUFTRAG UND IM NAMEN DER HEIMATZENTRALBANK

Die Übertragung, Abtretung oder Verpfändung im Auftrag und im Namen der Heimatzentralbank (auch als Agentur-Modell bekannt) wird von den NZBen des Eurosystems eingesetzt, um Kreditforderungen zu mobilisieren. Bei diesem Verfahren werden die Sicherheiten vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellt und von der Korrespondenzzentralbank im Auftrag und im Namen der Heimatzentralbank angenommen. Geschäftspartner können nicht marktfähige Sicherheiten, die dem Recht eines anderen Lands des Euroraums unterliegen, dazu verwenden, um bei ihrer Heimatzentralbank einen Kredit aufzunehmen. Die Heimatzentralbank entscheidet sich anhand der von der Korrespondenzzentralbank angebotenen Verfahren entweder für die Eigentumsübertragung, Abtretung, *floating charges* oder für eine Verpfändung. Über ihre Heimatzentralbank können die Geschäftspartner mit ihrer Korrespondenzzentralbank in Kontakt treten, wenn Erstere dazu bereit und in der Lage ist, diese Dienstleistung gemäß den Verfahren der Korrespondenzzentralbank zu erbringen. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in Anhang 2.

Angaben dazu, welche Informationen bezüglich der Kreditforderung an die Korrespondenzzentralbank zu übermitteln sind, und über die von den einzelnen NZBen verwendeten Kommunikationsmedien finden sich auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu/paym/pdf/collateral/Table2_cc_details.pdf.

2.2.2 NICHT MARKTFÄHIGE SCHULDITEL, DIE MIT HYPOTHEKARISCHEN DARLEHEN AN PRIVATKUNDEN BESICHERT SIND

Bei diesen Sicherheiten handelt es sich um nicht marktfähige Schuldtitel in Form hypothekarisch gesicherter Solawechsel, die dem irischen Recht unterliegen. Diese sind durch eine Pfandrechts-

urkunde über einen Pool grundpfandrechtlich besicherter Aktiva, die vom Aussteller gehalten werden, gesichert. Die Solawechsel können von den Geschäftspartnern im Rahmen der geldpolitischen Geschäfte oder der Innertageskreditgewährung des Eurosystems verwendet werden; diese Sicherheiten werden nicht an einem geregelten Markt gehandelt.

Bei Nutzung des CCBM kann ein Geschäftspartner der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland (CBFSAI), der mit einem Geschäftspartner einer anderen Heimatzentralbank (ein „teilnahmeberechtigter“ Geschäftspartner) eine Vereinbarung geschlossen hat, auf der Grundlage von endgültigen Käufen bzw. Verkäufen Schuldtitel in Form hypothekarisch gesicherter Solawechsel als Bevollmächtigter für und zugunsten dieses teilnahmeberechtigten Geschäftspartners an die CBFSAI ausgeben. Der Geschäftspartner der CBFSAI und der teilnahmeberechtigte Geschäftspartner können dann die CBFSAI anweisen, die Schuldtitel in Form hypothekarisch gesicherter Solawechsel für eine andere Heimatzentralbank zu halten. Beim Erhalt der Instruktion informiert die CBFSAI die Heimatzentralbank darüber, dass sie Schuldtitel in Form hypothekarisch gesicherter Solawechsel für diese HCB hält und diese nun nicht mehr für den teilnahmeberechtigten Geschäftspartner gehalten werden.

3 RECHTLICHER RAHMEN

Die Nutzung des Korrespondenzzentralbank-Modells durch die Zentralbanken der EU beruht auf Eurosystem- bzw. ESZB-internen Vereinbarungen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen haben sich alle NZBen dazu bereit erklärt, als lokaler Korrespondent für alle anderen NZBen sowie für die EZB zu handeln. Die Vereinbarungen legen außerdem die Verantwortlichkeiten der Heimatzentralbank und der Korrespondenzzentralbank fest. Die Modalitäten für die Sicherungsgeschäfte der Geschäftspartner sind in den jeweiligen vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der HCB niedergelegt. Diese Dokumente legen insbesondere fest, ob die Heimatzentralbank zur

Durchführung ihrer Geschäfte Abtretungen, Repogeschäfte, Verpfändungen und/oder *floating charges* verwendet.⁴ Um zu gewährleisten, dass die von der HCB gewählte Besicherungsform zur Mobilisierung sowohl inländischer wie auch grenzüberschreitend genutzter Sicherheiten verwendet werden kann (sofern die jeweiligen nationalen Rechtssysteme dies erlauben), wurde das Korrespondenzcentralbank-Modell entsprechend ausgestaltet. Die Tabelle in Anhang 1 enthält eine kurze Beschreibung der in jedem Land verfügbaren Rechtsinstrumente. Nähere Informationen zu den nationalen rechtlichen Anforderungen finden sich auf der Website der EZB im Abschnitt Marktpraktiken der NZBen unter www.ecb.europa.eu/paym/coll/coll/nbpractices/html/index.en.html.

4 PREISGESTALTUNG

Geschäftspartner, die Sicherheiten grenzüberschreitend nutzen, müssen für jede Lieferung von Sicherheiten an ihre Heimatcentralbank, die über das CCBM durchgeführt wird, eine Transaktionsgebühr in Höhe von 30 € zahlen. Überdies wird eine kombinierte Depot- und Verwaltungsgebühr von 0,0069 % p. a. des in jedem Monat ausgewiesenen Nominalwerts⁵ der verwahrten Sicherheiten berechnet. In diesen Gebühren, die die Kosten der Korrespondenzcentralbank decken sollen und monatlich von der Heimatcentralbank erhoben werden, sind keine Steuern enthalten. Darüber hinaus können Heimatcentralbanken eigene Gebühren erheben. Weitere Informationen über das Gebühreneinzugsverfahren stellen die NZBen in ihrer jeweiligen rechtlichen Dokumentation zu den geldpolitischen Geschäften und zur Innertageskreditgewährung zur Verfügung.

5 STATISTIKEN ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE NUTZUNG VON SICHERHEITEN

Statistiken über die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems werden auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu) veröffentlicht. In diesen Statistiken wird der Gesamtbetrag der grenzüberschreitend genutzten Sicherheiten, die im Rahmen des Korrespondenzcentralbank-Modells und über die zugelassenen Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen verwahrt werden, aufgeführt (die Angaben beziehen sich auf den Wert der verwahrten Sicherheiten am letzten Freitag im Monat). Die Entwicklung des verwahrten, grenzüberschreitend genutzten Sicherheitenvolumens in Prozent der gesamten im Eurosystem hinterlegten Sicherheiten wird ebenfalls ausgewiesen.

4 Im Einklang mit den Marktgepflogenheiten wird der Begriff „Sicherheit“ für alle erwähnten Transaktionsarten verwendet.

5 Bei Sicherheiten, für die der Nominalwert bedeutungslos ist, wird der Marktwert herangezogen.

ANHÄNGE

I ÜBERBLICK ÜBER IM EURORAUM VERWENDETE RECHTSINSTRUMENTE⁶

ANHÄNGE

Bei marktfähigen Sicherheiten wählt die Heimatzentralbank, wenn ihr von einer Korrespondenzzentralbank zwei Instrumente angeboten werden (Verpfändungen und Repogeschäfte), im

Allgemeinen das Instrument, das sie bevorzugt, wobei sie auch die Präferenz der Korrespondenzzentralbank berücksichtigt.

Tabelle

Als HCB verwendet die Zentralbank folgende Besicherungsverfahren:			Als CCB unterstützt die Zentralbank folgende Besicherungsformen:			
Bei marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten		Bei marktfähigen Sicherheiten		Bei nicht marktfähigen Sicherheiten		
Poolverfahren	Kennzeichnungsverfahren	Verpfändung	Repogeschäft	Verpfändung	Abtretung	Floating charge
BE	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	
DK	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht verfügbar	
DE	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	
IE	Nein	Ja	Nein	Ja		Ja
GR	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	
ES	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	
FR ¹⁾	Nein	Nein	Ja ²⁾	Ja		Ja
IT	Ja ³⁾	Ja ³⁾	Ja	Ja	Ja	
CY	Ja	Nein	Ja	Nein		Ja
LU	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	
MT	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	
NL	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	
AT	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
PT	Ja	Nein	Ja	Ja ⁴⁾	Ja	
SI	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
FI	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	
SE	Ja	Nein	Ja	Ja	Nicht verfügbar	
UK ⁵⁾	Nein	Nein	Ja	Ja	Nicht verfügbar	

1) Wenn die Banque de France als HCB agiert, nutzt sie bei marktfähigen Sicherheiten ein Kennzeichnungsverfahren: das Repogeschäft. Bei nicht marktfähigen Sicherheiten verwendet sie ein Poolverfahren.

2) Geschäftspartner, die dieses Instrument in Anspruch nehmen wollen, müssen ein auf ihren Namen lautendes Pfandkonto bei der Banque de France eröffnen.

3) Bei nicht marktfähigen Sicherheiten wird das Poolverfahren verwendet, bei marktfähigen Sicherheiten das Kennzeichnungsverfahren.

4) Obgleich die Banco de Portugal bei der Mobilisierung von bei Interbolsa und SITEME hinterlegten Sicherheiten die Verpfändung als Besicherungsform bevorzugt, können auch – wenn dies die HCB/der gebietsfremde Geschäftspartner wünscht – Repogeschäfte verwendet werden.

5) Bei dem Besicherungsverfahren, das die Bank of England nutzt, wenn sie als HCB agiert, handelt es sich nur bei marktfähigen Sicherheiten um ein Repogeschäft mit pauschalen Sicherheitsleistungen.

6 Die Tabelle enthält auch Informationen über die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Länder Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich.

2 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, VERPFÄNDUNG UND ABTRETUNG VON KREDITFORDERUNGEN IM AUFTRAG UND IM NAMEN DER HEIMATZENTRALBANK

Das Korrespondenzzentralbank-Modell dient der Abwicklung von Eigentumsübertragungen, Verpfändungen und Abtretungen von Kreditforderungen, die nicht dem nationalen Recht unterliegen und die vom Geschäftspartner direkt zugunsten der Heimatzentralbank gestellt werden. Um die spezifischen Merkmale dieser nicht marktfähigen Sicherheiten zu berücksichtigen, wurde eine Methode für ihre Nutzung über das CCBM entwickelt. Diese wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Ist eine Kommunikation zwischen dem Geschäftspartner und der Korrespondenzzentralbank erforderlich, so kann der Geschäftspartner diese über seine HCB kontaktieren, vorausgesetzt, die Heimatzentralbank ist dazu bereit und in der Lage, diese Dienstleistung gemäß den Verfahren der CCB anzubieten.

Nähere Einzelheiten des Verfahrens

Geschäftspartner müssen die folgenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllen, bevor sie Kreditforderungen als Sicherheiten über das CCBM nutzen können. Sie müssen

- die rechtlichen Bestimmungen ihrer Heimatzentralbank für die Verwendung von Kreditforderungen als Sicherheiten anerkennen, einschließlich der von den Korrespondenzzentralbanken erstellten zusätzlichen Bestimmungen („Terms and conditions“)
- eine Liste autorisierter Unterschriften zur Prüfung der Authentifizierung eines Kredits einreichen
- sich mit der CCB auf den zur Übermittlung der statischen Datensätze zu verwendenden Mechanismus einigen
- im Vorfeld gegebenenfalls einen Dateiformat fest entsprechend den Verfahren der Korrespondenzzentralbank durchführen
- für jede Kreditforderung⁷ sowie den Schuldner eine Standardkennnummer anfordern;

– zudem müssen sie jede Forderung unter Angabe der Standardkennnummer der Forderung und des Schuldners, von Informationen zur Bonitätsbeurteilung sowie zum Ratingsystem usw. bei der CCB registrieren.

Geschäftspartner, die alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt haben, übertragen das Eigentum an den Kreditforderungen zugunsten von und im Namen der HCB an die CCB, und zwar wie folgt:

- Der Geschäftspartner übermittelt die zur Identifizierung der Kreditforderungen erforderlichen Informationen in dem von der CCB vorgegebenen Format. Die Dateien werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert, die das Verzeichnis der von der CCB laufend verwalteten notenbankfähigen Forderungen enthält.
- Zur Mobilisierung der eigentlichen Kreditforderung sendet der Geschäftspartner die Mobilisierungsanfrage in Form der Nachricht „receipt of collateral“ an die HCB. Auf diese folgt gegebenenfalls die reguläre Kommunikation zwischen HCB und CCB.
- Für den Fall, dass Sicherheiten (vor der Fälligkeit) abgezogen werden, muss der Geschäftspartner seine Heimatzentralbank entsprechend in Kenntnis setzen; diese gibt die Information wiederum an die Korrespondenzzentralbank weiter.

⁷ Einige NZBen teilen Kreditforderungen erst bei ihrer Hinterlegung eine Kennnummer zu.

DIE IRISCHE VARIANTE

Genauere Einzelheiten des Verfahrens für irische hypothekarisch gesicherte Solawechsel

Bei der Nutzung des Korrespondenzzentralbank-Modells für diese Art von Sicherheiten muss der Geschäftspartner mit dem ursprünglichen Aussteller des Solawechsels/der Solawechsel vereinbaren, dass der/die Solawechsel auf den Namen der CBFSAI ausgestellt wird/werden. Da der/die Solawechsel von der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland gehalten wird/werden, muss die entsprechende Anweisung vom ursprünglichen Aussteller an diese Institution gerichtet werden. Das Bevollmächtigungsformular, das die Nutzung des CCBM einleitet, muss an die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland gesandt werden. Ein gebietsfremder Geschäftspartner muss eine Vereinbarung mit der CBFSAI treffen, bevor Solawechsel als Sicherheit verwendet werden können. Ein Geschäftspartner, der Begünstigter eines oder mehrerer bereits ausgestellter hypothekarisch gesicherter Solawechsel ist, kann ein Kreditgeschäft des Eurosystems mit einer anderen teilnehmenden NZB abschließen, indem er die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland durch eine Weisung entsprechend beauftragt. Das für diesen Zweck erforderliche Weisungsformular wird auf Anfrage von der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland zur Verfügung gestellt.

Die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland führt ein Unterschriftenverzeichnis aller zeichnungsberechtigten Personen jedes Geschäftspartners und überprüft anhand dieses Verzeichnisses die Unterschriften auf dem Bevollmächtigungsformular. Nach Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften stellt sie den/die Solawechsel auf den Namen der Korrespondenzzentralbank (d. h. auf ihren eigenen Namen) aus. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland und der ursprüngliche Aussteller (eine) eindeutige Identifikationsnummer(n) für den/die Solawechsel vereinbaren. Der Aussteller

sollte dem Geschäftspartner diese Nummer(n) anschließend mitteilen.

Möchte ein Geschäftspartner derartige Sicherheiten zur Besicherung von Krediten verwenden, so sollte er die Heimatzentralbank über seine Absicht und die relevanten Einzelheiten der Transaktion unterrichten und ihr außerdem die eindeutige Identifikationsnummer mitteilen.

3 ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN AUSLÄNDISCHEN WERTPAPIERE IM BESTAND VON WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEMEN (STAND: DEZEMBER 2007)

Wertpapierabwicklungssystem von	Als CCB fungierende Zentralbank	Als Zentralverwahrer fungierendes Wertpapierabwicklungssystem, verwaltete ausländische Sicherheiten
Clearstream Frankfurt	Deutsche Bundesbank	In Deutschland begebene belgische Staatstitel (FAMT) ¹⁾ In Deutschland begebene dänische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene spanische Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene französische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene irische Staatsanleihen (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene italienische Staatstitel (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene niederländische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene österreichische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene portugiesische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene finnische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Deutschland begebene schwedische Wertpapiere (FAMT oder UNIT)
Euroclear Frankreich	Banque de France	In Frankreich begebene dänische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) ²⁾ In Frankreich begebene deutsche Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene spanische Wertpapiere des öffentlichen Sektors (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene irische Staatsanleihen (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene italienische Staatstitel (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene niederländische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene österreichische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene portugiesische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene finnische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene schwedische Wertpapiere (FAMT oder UNIT)
SCLV (Iberclear)	Banco de España	In Spanien begebene deutsche Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene französische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene niederländische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene finnische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene schwedische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene norwegische Wertpapiere (FAMT oder UNIT)
Necigef (Euroclear-Gruppe)	De Nederlandsche Bank	In den Niederlanden begebene französische Wertpapiere (FAMT) In den Niederlanden begebene italienische Staatstitel (FAMT) In den Niederlanden begebene österreichische Wertpapiere (FAMT) In den Niederlanden begebene finnische Wertpapiere (FAMT) In den Niederlanden begebene schwedische Wertpapiere (FAMT)
Euroclear Bank	Nationale Bank van België/ Banque Nationale de Belgique	Siehe Punkt 1.3 im Haupttext
Clearstream Luxembourg	Banque centrale du Luxembourg	Siehe Punkt 1.3 im Haupttext

1) Angabe des Nennwerts
2) Angabe der Stückzahl

4 TECHNISCHE EINZELHEITEN DES KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELLS

Die Tabelle auf den folgenden Seiten liefert die wichtigsten Informationen, die für die Lieferung von Sicherheiten am Tag S benötigt werden. Sie zeigt insbesondere, wohin Sicherheiten bei Verwendung des CCBM geliefert werden müssen (z. B. ein Konto), sowie Details zur Verfahrensabwicklung (etwa den Annahmeschluss des verwendeten ausländischen Wertpapierabwicklungssystems). Überdies wird für jede Art von

Sicherheit vorgegeben, in welcher Form die Menge anzugeben ist (FAMT für den zu liefernden Nominalwert und UNIT für die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere), sowie die Art des verfügbaren Rechtsinstruments (steht ein Instrument in Klammern, so ist es zwar verfügbar, wird von der Korrespondenzzentralbank aber nicht als das geeignetste Rechtsinstrument angesehen). Alle Betriebszeiten sind in mitteleuropäischer Zeit angegeben.

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Belgische inländische Staatstitel (FAMT)	NBB Clearing System	NBBEBEBB216	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (16.15 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	Gesondertes Konto ²⁾	+32 2 221 2064
Über Euroclear Bank von Ansässigen außerhalb des Vereinigten Königreichs am Euromarkt und international begebene Wertpapiere (FAMT) ³⁾	Euroclear Bank	MGTCBEBECL	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.15 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Nationale Bank van België/ Banque Nationale de Belgique	Gesondertes Konto ⁴⁾	+32 2 221 2064
Über Clearstream Frankfurt als Zentralverwahrer begebene Euro-Emissionen und internationale Emissionen (FAMT), deutsche notenbankfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT)	Clearstream Frankfurt	DAKVDEFFDOM	6.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.30 Uhr)	Pfand/ (Repogeschäft)	Deutsche Bundesbank	7368	+49 69 2388 2470

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für notenbankfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Bei Verpfändungen, Repogeschäften und endgültigen Käufen bzw. Verkäufen sind folgende Konten zu verwenden: EZB: 9205, Zentralbank von BE: 9100, DE: 9202, IE: 9210, GR: 9209, ES: 9204, FR: 9207, IT: 9211, LU: 9212, MT: 9217, NL: 9213, AT: 9201, PT: 9214, SI: 9216 und FI: 9206. Geschäftspartner müssen alle Übertragungen von Wertpapieren zwischen den Konten abstimmen; die an das NBB Clearing System gesandte Benachrichtigung muss den Handelstag enthalten.

3) Für diese Sicherheiten nutzt die De Nederlandsche Bank (Konto: 92745) ihr Konto bei der Euroclear Bank. Niederländische Geschäftspartner müssen daher ihre Sicherheiten direkt an das Konto der De Nederlandsche Bank weiterleiten, ohne das Modell zu nutzen.

4) Bei Repogeschäften und endgültigen Käufen bzw. Verkäufen an die einzelnen Zentralbanken sind folgende Konten zu verwenden: BE: 21081, DE: 21082, ES: 21083, FR: 21086, PT: 21091, bei Verpfändungen zugunsten der Zentralbanken lauten die Kontonummern wie folgt: BE: 28204, GR: 28210, ES: 28206, IT: 28212, LU: 28213, MT: 18089, AT: 28250, PT: 28214, SI: 18005 und FI: 28208. Lieferungen ohne Gegenwertverrechnung an die oder von der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique unterliegen immer einem Matching. Die folgenden Felder in den SWIFT-MT-540-Nachrichten müssen ausgefüllt werden:

16R: SETDET

22F: RTGS/YRTG (für Echtzeitabwicklung)

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden zwischen ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Deutsche nicht marktfähige Sicherheiten (UNIT)	Deutsche Bundesbank	MARKDEFFCCB	9.00 Uhr und 16.00 Uhr	Abtretung	Deutsche Bundesbank	Nicht verfügbar	+49 69 2388 1470
Irische Staatsanleihen (FAMT)	Euroclear Bank	MGTCBEBEECL	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.15 Uhr)	Repogeschäft	Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	22827	+353 1 4344 325 +353 1 4344 725 +353 1 4344 813
Irische Schatzwechsel (FAMT)	NTMA	NTMAIE2D	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.30 Uhr)	Repogeschäft	Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	Nicht verfügbar	+353 1 4344 325 +353 1 4344 725 +353 1 4344 111
Irische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	IRCEIE2DCCB	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Floating charge	Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	Nicht verfügbar	+353 1 4344 325 +353 1 4344 725 +353 1 4344 111
Griechische Staatsanleihen (FAMT)	BOGS	BNGRGRAASSS	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (16.30 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Bank von Griechenland	9103	+30 210 320 3296
Griechische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Bank von Griechenland	BNGRGRAACCB	7.00 Uhr und 16.00 Uhr	Pfand	Bank von Griechenland	Nicht verfügbar	+30 210 320 2620
Spanische Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand (FAMT)	IBERCLEAR (CADE)	IBRCESMM	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Banco de España	Gesondertes Konto ²⁾	+34 91 338 6220
Regionale spanische Wertpapiere (FAMT)	SCL Valencia	XVALESV1	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand	Banco de España	Nicht verfügbar	+34 91 338 6220

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für notenbankfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Bei Repogeschäften und endgültigen Käufen bzw. Verkäufen sind folgende Konten zu verwenden: EZB: 1901, Zentralbank von BE: 1902, DE: 1904, IE: 1908, GR: 1905, FR: 1907, IT: 1909, LU: 1910, MT: 1921, NL: 1911, AT: 1912, PT: 1913, SI: 1917 und FI: 1914.

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden zwischen ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Regionale spanische Wertpapiere (FAMT)	SCL Bilbao	XBILES21	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand	Banco de España	Nicht verfügbar	+34 91 338 6220
Regionale spanische Wertpapiere (FAMT)	SCL Barcelona	XBARESB1	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Banco de España	Nicht verfügbar	+34 91 338 6220
Spanische Wertpapiere des privaten Sektors (FAMT oder UNIT)	IBERCLEAR (SCLV)	IBRCESMM	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ (Repogeschäft)	Banco de España	Nicht verfügbar	+34 91 338 6220
Spanische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Banco de España	ESPESMMCCB	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand	Banco de España	Nicht verfügbar	+34 91 338 6220
Über Euroclear France als Zentralverwahrer am Euromarkt und international begebene Emissionen, französische notenbankfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (UNIT oder FAMT)	Euroclear France	SICVFRPP	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.15 Uhr)	Repogeschäft/ (Pfand)	Banque de France	282	+33 1 4292 6285 +33 1 4292 3250
Französische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Banque de France	BDFEFRPP	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Endgültige Käufe bzw. Verkäufe	Banque de France	Nicht verfügbar	+33 1 4292 3961
Über Monte Titoli als Zentralverwahrer begebene Euro-Emissionen und internationale Emissionen, italienische Staatstitel (FAMT), italienische notenbankfähige Wertpapiere des privaten Sektors (FAMT)	Monte Titoli	MOTIITMM	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand ^{2)/} Repogeschäft	Banca d'Italia	61003	+39 06 4792 3868 oder 3669

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für notenbankfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Eine Verpfändung wird nur für die Bereitstellung von Inertagesliquidität und die Nutzung der Spitzenrefinanzierungsfazilität verwendet, Repogeschäfte werden für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte genutzt.

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden zwischen ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Zyprische inländische Staatstitel (vor dem 1.1.08 begeben: UNIT; nach dem 1.1.08 begeben: FAMT)	CDCR der Zyprischen Börse	XCYSCY21	7.00 Uhr und 16.00 Uhr	Pfand	Zentralbank von Zypern	Gesondertes Konto ²⁾	+357 2271 4233
Zyprische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Zentralbank von Zypern	CBCYCY2NCCB	7.00 Uhr und 16.00 Uhr	Abtretung	Zentralbank von Zypern	Nicht verfügbar	+357 2271 4233
Von Ansässigen außerhalb des Vereinigten Königreichs am Euromarkt und international begebene Wertpapiere sowie luxemburgische Wertpapiere (FAMT)	Clearstream Luxembourg	CEDELULL	7.00 Uhr und 17.30 Uhr	Pfand/ Repogeschäft	Banque centrale du Luxembourg	82801	+352 4774 4450 +352 4774 4453 +352 4774 4457
1) Maltesische inländische Staatstitel (FAMT) 2) Supranationale Anleihen (FAMT) 3) Unternehmensanleihen – Marktfähige, von nichtfinanziellen Unternehmen ohne Rating einer externen Ratingagentur begebene Sicherheiten (FAMT)	Maltaclear	XMALMTMT	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Bank Ċentrali ta' Malta/ Central Bank of Malta	Gesondertes Konto ³⁾	+356 2550 3609
Maltesische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Bank Ċentrali ta' Malta/ Central Bank of Malta	MALMTMT	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand	Bank Ċentrali ta' Malta/ Central Bank of Malta	Nicht verfügbar	+356 2550 3609

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für notenbankfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Gesonderte Konten werden im Namen jeder NZB eröffnet.

3) Gesonderte Konten werden im Namen jeder NZB eröffnet.

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden zwischen ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Über Necigef als Zentralverwahrer am Euromarkt und international begebene Emissionen, niederländische notenbankfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (Staatsanleihen FAMT; UNIT)	Necigef/ Euroclear Netherlands	NECINL2A	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ (Repogeschäft)	De Niederland- sche Bank	100	+31 20 524 3696 +31 20 524 2463
Niederländische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	De Niederlandsche Bank	ECMSNL2A	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand	De Niederlandsche Bank	Nicht verfügbar	+31 20 524 3696 +31 20 524 2463
Österreichische notenbankfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT)	OEKB	OEKOATWW	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ (Repogeschäft)	Oesterrei- chische Nationalbank	2295/00	+43 1 404 204210
Österreichische nicht marktfähige Sicherheiten (UNIT)	Oester- reichische National- bank	NABAATWWCCB	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Abtretung	Oesterrei- chische Nationalbank	Nicht verfügbar	+43 1 404 203400
Portugiesische Schatzwechsel (FAMT)	SITEME	BGALPTLCCB	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Banco de Portugal	Gesondertes Konto ²⁾	+351 21 353 7279
Portugiesische notenbankfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT)	Interbolsa	XCVMP1	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Banco de Portugal	Gesondertes Konto ³⁾	+351 21 353 7279
Slowenische notenbankfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT)	KDD	KDDSSI22	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Repogeschäft	Banka Slovenije	Nach telefonischer Rücksprache	+ 386 1 4719 429

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für notenbankfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Bei diesen Sicherheiten müssen folgende Angaben gemacht werden: BP und Geschäftsart (für Repogeschäfte/ endgültige Käufe bzw. Verkäufe: CCB und für Verpfändungen: PLE) sowie das gesonderte Konto (EZB: 200, BE: 202, DK: 204, DE: 203, IE: 210, GR: 209, ES: 205, FR: 207, IT: 211, CY: 395, LU: 212, MT: 398, NL: 213, AT: 201, SI: 198, FI: 206 und UK: 208).

3) Bei Repogeschäften und endgültigen Käufen bzw. Verkäufen müssen die Wertpapiere bei einer gleichzeitigen Übertragung auf dem Konto 5998888859 eingehen, wobei als Referenzangabe für Interbolsa „motivo 180“ zu verwenden ist; bei der Übertragung mit Wertstellung am folgenden Tag lautet die Konto-Nr. 5997777751 sowie die Referenzangabe „motivo 151“, und bei Verpfändungen „motivo 153“.

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden zwischen ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Slowenische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Banka Slovenije	BSLJSI2X	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfänd/ Abtretung	Banka Slovenije	Nicht verfügbar	+ 386 1 4719 429
Finnische notenbankfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT)	APK-RM-System	APKEFIHH	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfänd/ Repogeschäft	Suomen Pankki– Finlands Bank	Nach telefonischer Rücksprache	+358 9 183 2171
Von Emittenten des Vereinigten Königreichs am Euromarkt und international begebene Wertpapiere ⁴⁾ (FAMT)	Euroclear Bank	MGTCBEBEECL	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.15 Uhr)	Repogeschäft/ (Pfand)	Bank of England	21368	+44 207 601 3627
Von Emittenten des Vereinigten Königreichs am Euromarkt und international begebene Wertpapiere (FAMT)	Clearstream Luxembourg	CEDELULL	7.00 Uhr und 17.30 Uhr	Repogeschäft/ (Pfand)	Bank of England	Gesondertes Konto ²⁾	+44 207 601 3627

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für notenbankfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Bei Repogeschäften müssen die Wertpapiere auf dem Konto 83371 der Bank of England eingehen, bei Verpfändungen auf dem Konto 83372.

